

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. Juni 2016

Nr. 2016/1080

### Genehmigung der Erstreckung des Dienstpflichtalters der Feuerwehr Kleinlützel

## 1. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kleinlützel hat am 15. Dezember 2011 eine Änderung des Feuerwehrreglements betreffend die Erstreckung der Feuerwehrdienstpflicht beschlossen. Die Dienstpflicht beginnt weiterhin in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört neu mit dem Jahr auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird. Bisher endete die Dienstpflicht mit der gemäss kantonalem Recht vorgesehenen Vollendung des 42. Altersjahres. Die Erstreckung des Dienstpflichtalters wurde dem Regierungsrat erst mit Schreiben vom 9. Mai 2016 beantragt.

### 2. Erwägungen

Gemäss § 77 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) dauert die Feuerwehrdienstpflicht vom 21. bis zum 42. Altersjahr (ganzes Kalenderjahr). Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken. Die Dauer der Dienstpflicht bis zur Vollendung des 45. Altersjahres garantiert ausbildungsmässig eine grössere Effizienz. Die Feuerwehr profitiert länger von den gut ausgebildeten und erfahrenen Kaderleuten und den übrigen Feuerwehrangehörigen. Im Weiteren kann mit der Erhöhung des Dienstpflichtalters der nötige Bestand gesichert und den sich abzeichnenden Rekrutierungsproblemen entgegengewirkt werden. Es ist aus den dargelegten Gründen gerechtfertigt, dem Gesuch der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kleinlützel vollumfänglich zu entsprechen und die Feuerwehrdienstpflicht auf ältere (bis zum 45. Altersjahr) Personen zu erstrecken.

### 3. Beschluss

Gestützt auf § 77 Abs. 2 GVG sowie des § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; 615.11):

Die von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kleinlützel beantragte Erstreckung des Feuerwehrdienstpflichtalters wird beschlossen.



## Kostenrechnung für die Einwohnergemeinde Kleinlützel, 4245 Kleinlützel

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- (A 80991 / **BK 033** / 4309000)

Fr. 200.--

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Rechnungstellung durch Staatskanzlei

#### Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement, Debitorenbuchhaltung (2)
Solothurnische Gebäudeversicherung (3)
Kantonale Finanzkontrolle
Solothurner-Kantonal-Feuerwehrverband, Bruno Bider, Alpenstrasse 83, 2540 Grenchen
Gemeindepräsidium Einwohnergemeinde Kleinlützel, 4245 Kleinlützel

(Einschreiben, mit Rechnung)